

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Melderecht

| | |
|--|--|
| Gemeindeverwaltung | Bürgermeisteramt Denkendorf Furtstraße 1 73770 Denkendorf |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Bürgermeister Ralf Barth, Furtstraße 1, 73770 Denkendorf Stellvertreter: Die nach § 48 Abs. 1 GemO gewählten ehrenamtlichen Vertreter des Gemeinderats. |
| Behördliche Datenschutzbeauftragte | ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts, Frau Stefanie Frei, Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart 0711 8108-11397, stefanie.frei@iteos.de |
| Zweck der Verarbeitung | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund vom § 3 BMG zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 und 2 des BMG erhoben und verarbeitet. |
| Geplante Speicherdauer | Die Daten werden ab sofort gespeichert und gemäß § 13 BMG nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist weiterhin für die Dauer von 50 Jahren gespeichert. |
| Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | Die Daten werden in unserem Auftrag durch den kommunalen Datenverbund ITEOS, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, verarbeitet. |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Denkendorf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzung dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden. |